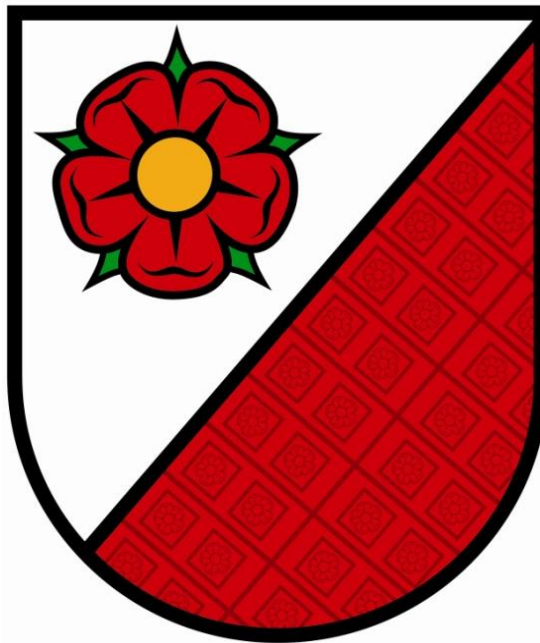


Abwasserreglement
der
Einwohnergemeinde Wynigen
(AbwR)



03. Dezember 1994

mit Änderungen vom 04. Dezember 2004,
vom 07. Juni 2012, vom 04. Juni 2015,
vom 09. Dezember 2017
und vom 2. Dezember 2023
Entwurf öffentliche Auflage

Abkürzungen¹

ARA	Abwasserreinigungsanlage
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen des SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
LU	Loading Units gemäss den Leitsätzen des SVGW
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SSIV	Schweizerischer Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizerischer Abwasserfachleute
WNG	Gesetz über die Nutzung des Wassers

¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2017.

Allgemeines

Art. 1

Gemeindeaufgabe

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer.

² Sie projiziert, erstellt und betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung des öffentlichen Kanalisationsnetzes können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.

Art. 2

Entwässerung des Gemeindegebietes

Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung.²

Art. 3

Erschliessung

¹ Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³ Das öffentliche Sanierungsgebiet der Gemeinde Wynigen besteht aus den geschlossenen grösseren Siedlungen oder Gruppen von mindestens vier ständig bewohnten Gebäuden, die in der Regel nicht mehr als 100 m voneinander entfernt sind und die anschlusspflichtig sind oder freiwillig an die Kanalisation anschliessen.³

⁴ Die Abwasserbeseitigung in privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt auf Kosten der Grundeigentümer.

Art. 4

Kataster

¹ Über die gesamten öffentlichen Abwasseranlagen wird von der Gemeinde ein Übersichtsplan erstellt und ständig nachgeführt.

² Die Gemeinde erstellt zudem einen Versickerungskataster.⁴

² Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012.

³ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012.

⁴ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012.

³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Art. 5

Öffentliche Leitungen

¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete (Art. 3 Abs. 3) sind öffentliche Leitungen.

^{1a} Leitungen sind ab dort öffentlich, wo vier ständig bewohnte Liegenschaften angeschlossen sind, vorbehältlich allfälliger anderslautender Regelungen in Überbauungsvorschriften oder Dienstbarkeitsverträgen.

² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.

⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

⁵ Private Leitungen, an denen vier ständig bewohnte Gebäude angeschlossen sind, können auf Ersuchen der bisherigen Leitungseigentümer hin gestützt auf eine entsprechende Vereinbarung entschädigungslos von der Gemeinde übernommen werden.⁵

⁶ Bei einer Leitungsübernahme gemäss Absatz 5 verbleiben die Leitungsabschnitte, welchen das Abwasser von weniger als vier ständig bewohnten Liegenschaften zugeführt wird, sowie die Hausanschlussleitungen in privatem Eigentum.⁶

Art. 6

Hausanschlussleitungen

¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe gemäss Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals eines Grundeigentümers / mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümer) gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Als private Abwasseranlagen (Art. 7) zu erstellende Leitungen gelten eben-

⁵ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012.

⁶ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012.

falls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.

Art. 7

Private Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach BauG, KGV oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der KGV.

Art. 8

Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie private Leitungen, welche der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren mit Überbauungsordnung oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben.⁷

² Die Auflage von Leitungsplänen im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich zu eröffnen. Für das Verfahren gelten im übrigen die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen sinngemäss.⁸

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Möglich bleibt die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümer. Die berechtigten Grundeigentümer tragen die Kosten.⁹

Art. 9

Schutz öffentlicher Leitungen

¹ Öffentliche Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt, wenn für sie das Verfahren zur öffentlichrechtlichen Sicherung durchgeführt worden ist.¹⁰

⁷ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012.

⁸ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012.

⁹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012.

¹⁰ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012.

² Bauwerke dürfen nur bewilligt werden, wenn sie einen so grossen Abstand zu den öffentlichen Leitungen haben, dass diese nicht gefährdet werden. Der Mindestabstand zu den Leitungsachsen beträgt vor dem Bau der Leitungen in der Regel 5 m, zu bestehenden Leitungen 3 m.

³ Die Tiefbaukommission kann im Einzelfall grössere Abstände verlangen, wenn dies die Sicherheit der Leitungen gebietet, oder ein Unterschreiten des Bauabstandes oder ein Überbauen der Leitung bewilligen. In der Bewilligung können besondere bauliche Massnahmen vorgeschrieben werden, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.¹¹

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.¹²

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist.¹³

⁶ Kann ein Belasteter eine betrieblich erforderliche Baute oder Anlage sinnvollerweise nur im Bereich einer öffentlichen Leitung erstellen, so hat die Gemeinde diese auf eigene Kosten zu verlegen, sofern dies ohne erheblichen Nachteil für das Werk möglich ist. Bei anderslautenden Bestimmungen der Überbauungsvorschriften oder bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den besonderen Vorschriften beziehungsweise Dienstbarkeitsverträgen.¹⁴

Art. 10

Leitungen im Strassengebiet

¹ Die Gemeinde ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die zukünftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Verlaufen Leitungen im Bereich von Strassen, ist die Linienführung so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³ Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde einzuholen.

¹¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012.

¹² Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012.

¹³ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012.

¹⁴ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012.

Art. 11

*Gewässerschutzbe-
willigungen*

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Art. 12

*Zuständigkeiten im
Abwasserbereich*

Der Gemeinderat regelt die Aufteilung der Zuständigkeiten im Abwasserbereich auf die Tiefbaukommission, den Ressortchef Tiefbau, die Gemeindeverwaltung und den Baukontrolleur auf Verordnungsebene.¹⁵

*Abwasser-
verordnung*

Art. 12a

Der Gemeinderat regelt in einer Abwasserverordnung

- a) die Reduktion der Anschlussgebühren bei grosser Leitungslänge;
- b) die Höhe der wiederkehrenden Gebühren sowie deren Ermässigung bei Versickerung des Regenabwassers innerhalb des Rahmens gemäss Gebührenreglement zum Abwasserreglement;
- c) die prozentualen Zielwerte für die Anteile der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr an den jährlichen Gebühreneinnahmen;
- d) die Höhe der einmaligen Regenabwasser-Anschlussgebühren innerhalb des Rahmens gemäss Gebührenreglement zum Abwasserreglement;
- e) die Verteilung der Aufgaben zwischen der Tiefbaukommission, dem Ressortchef Tiefbau, der Gemeindeverwaltung und dem Baukontrolleur.¹⁶

Art. 13

Durchsetzung

¹ Für die Durchsetzung der Verfügungen finden insbesondere die Vorschriften der KGV über die Ersatzvornahme und den unmittelbaren Zwang Anwendung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen den Eigentümer oder gegen den nutzungsberechtigten Inhaber von Anlagen und Einrichtungen.

³ Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften

Art. 14

Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschrif-

¹⁵ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012.

¹⁶ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012.

ten der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 15

Bestehende Bauten und Anlagen

¹ Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen auf Kosten der Grundeigentümer zu erstellen oder anzupassen. Den Zeitpunkt legt die Tiefbaukommission nach pflichtgemäsem Ermessen fest. Sie kann dabei Faktoren berücksichtigen, die einen sofortigen Anschluss behindern.¹⁷

² Die Tiefbaukommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäsem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Art. 6 ff.

³ Die zum Anschluss verpflichteten Grundeigentümer haben der Gemeindeverwaltung spätestens vor Inangriffnahme der Grabarbeiten für die Sammelleitung die erforderlichen Gesuche einzureichen. Diese macht sie rechtzeitig auf den Baubeginn aufmerksam.¹⁸

⁴ Mit dem Anschluss sind, sofern die Abwässer in die ARA eingeleitet werden können, die Einzelkläranlagen auszuschalten.

⁵ Besteht keine Möglichkeit zum Anschluss an die ARA, so ordnet die Tiefbaukommission die nach der Gewässerschutzgesetzgebung vorgeschriebenen Massnahmen an.

⁶ Im übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Art. 16

Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten des Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung des AWA.

Art. 17

Allgemeine Grund- sätze der Liegen- schaftsent- wässerung

¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Erfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten des Grundeigentümers nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu

¹⁷ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 03.12.2004

¹⁸ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012.

können.

^{1a} Bei der Neuerstellung öffentlicher oder privater Kanalisationsleitungen erfolgt nach der Fertigstellung in jedem Fall eine Kanalfernseh-Inspektion auf Kosten des Leitungseigentümers.

² Für Regenabwasser und Reinabwasser gilt:

- a) Nicht verschmutztes Regenabwasser (von Dächern, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und Reinabwasser (Fremdwasser / Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) sollen möglichst nicht gefasst werden. Wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des AWA beziehungsweise des VSA.¹⁹
- c) Das Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) setzt sofern erforderlich Rückhaltemassnahmen voraus.²⁰
- d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³ Im Trennsystem sind verschmutzte und unbelastete Abwässer voneinander getrennt in zwei Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzwasserkanalisation / ARA, Regenabwasser und Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, findet Abs. 2 Bst. d Anwendung.²¹

⁵ Bis ausserhalb des Gebäudes sind unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten.²²

⁶ Die Gemeindeverwaltung legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.²³

⁷ Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind in der Regel in die Schmutzwasserkanalisation abzuleiten. Die Waschplätze sind

¹⁹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012.

²⁰ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012.

²¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012.

²² Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012.

²³ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012.

eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des AWA zu entsorgen.

⁹ Bei Privatschwimmbädern sind Duschwasser, Bassininhalt, Filterspül- und Beckenreinigungsabwässer in die Schmutzabwasserkanalisation mit Anschluss an eine öffentliche ARA einzuleiten. Die Entleerung des Schwimmbades darf nur bei Trockenwetter erfolgen.²⁴

¹⁰ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutzwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des AWA vorzubehandeln.

¹¹ Das AWA bestimmt, wenn Gründe der Gewässerhygiene es erfordern, den Vorfluter für gereinigte Abwässer.

Art. 18

*Waschen von
Motorfahrzeugen*

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.²⁵

Art. 19

*Anlagen der Liegen-
schaftsent-
wässerung*

¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend, insbesondere die Schweizer Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Empfehlung V 190 Kanalisationen und die Generelle Entwässerungsplanung sowie die entsprechenden Merkblätter des AWA massgebend.²⁶

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstau-bereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Art. 20

*Kleinkläranlagen
und Jauchegruben*

¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllegruben des AWA.

²⁴ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012.

²⁵ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012.

²⁶ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012.

² Die Erneuerung bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Art. 21

Grundwasserschutzzonen und -areale

¹ Bestehen Grundwasserschutzzonen oder -areale, so sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.

² Gefährdet ein Vorhaben eine Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Einsprache erheben und innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf der Einsprachefrist eine Schutzzone öffentlich auflegen lassen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der KGV.²⁷

Die Baukontrolle

Art. 22

Baukontrolle

¹ Die Tiefbaukommission sorgt für die Kontrolle der Durchführung bewilligter Vorhaben, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung. Insbesondere sind die Anschlüsse der Hausanschlussleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.²⁸

² Sie kann hierzu in schwierigen Fällen die Fachleute des AWA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³ Die Tiefbaukommission und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

⁴ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Eigentümer oder Inhaber nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

⁵ Die Gemeindeverwaltung meldet dem AWA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

²⁷ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012.

²⁸ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012.

Art. 23

Pflichten der Privaten

¹ Der Gemeindeverwaltung ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein kurzes Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Art. 24

Projektänderungen

¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projektes bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderen Baumaterials oder anderer Maschinenteile sowie jeder andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

Betrieb und Unterhalt

Art. 25

Einleitungsverbot

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse in der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, welche den Anforderungen der Verordnung über Abwassereinleitungen widersprechen
- giftige, infektiöse und radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehrlicht, Textilien,

Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.

- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mist, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Menge)
- warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Art. 16.

Art. 26

Haftung für Schäden ¹ Die Grundeigentümer haften für alle Schäden, den ihre Abwasseranlagen infolge fehlerhafter Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Art. 27

Unterhalt und Reinigung ¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen. ²⁹

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Tiefbaukommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten des Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Art. 13.

Art. 28

Sammeln von Abwasser, Faulschlämme Wer gewerbsmässig Abwasser, Faulschlämme und dergleichen, die in Abwasserreinigungsanlagen verarbeitet werden können, einsammelt, bedarf einer Bewilligung des AWA.

²⁹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012.

Abgaben

Art. 29

Finanzierung der Abwasseranlagen

Die Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) die einmaligen Anschlussgebühren;³⁰
- b) die wiederkehrenden Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren);³¹
- c) die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstige Beiträge Dritter.

Art. 30

Kostendeckung

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass mittelfristig die gesamten Einnahmen der Gemeinde die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Abs. 3 decken.

² Die Gemeinde eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Anlagen steht. Der Gemeinderat kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen der Spezialfinanzierung entnehmen.

~~³ Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG basieren auf einem Zielwert von 60 % bis 80 %³² des Wiederbeschaffungswertes der Anlagen und betragen dementsprechend pro Jahr:³³~~

~~— 0.75 % bis 1.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen,³⁴~~

~~und~~

~~— 1.20 % bis 1.60 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.³⁵~~

³ Die Festsetzung des genauen Zielwerts und der genauen Einlagen innerhalb des gemäss den reglementarischen vorgegebenen Rahmens **übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen** erfolgen durch den Gemeinderat auf Verordnungsebene.³⁶

³⁰ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012.

³¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012.

³² Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.06.2015.

³³ gemäss Artikel 32 Absatz 2 KGV mindestens 60 Prozent der folgenden Werte: 1,25% für Kanalisationen, 3% für Abwasserreinigungsanlagen und 2% für Spezialbauwerke wie Regenbecken und Pumpstationen

³⁴ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.06.2015.

³⁵ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.06.2015.

³⁶ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.06.2015.

⁴ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.³⁷

Art. 31

Anschlussgebühr

¹ Für jeden direkten oder indirekten Anschluss ist eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Loading Units (LU) gemäss den jeweils geltenden Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben. Der Gebührenansatz ist im Gebührenreglement zum Abwasserreglement festgelegt.³⁸

³ Bei Einleitung von Regenabwasser wird zusätzlich ein Frankenbetrag pro m² entwässerter Fläche erhoben. Der Gebührenrahmen ist im Gebührenreglement zum Abwasserreglement festgelegt.³⁹

⁴ Bei einer Erhöhung der LU bzw. einer Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen. Bei der Installation zusätzlicher Geräte werden die Anschlussgebühren für die Neuanschlüsse in Rechnung gestellt, ohne dass für die bestehenden Installationen eine Umrechnung der bisherigen Anzahl Belastungswerte auf die Anzahl LU nach aktuellen SVGW-Richtlinien erfolgt.⁴⁰

⁵ Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeindeverwaltung die LU und deren Erhöhung unaufgefordert zu melden, soweit diese nicht aufgrund eines Bewilligungsverfahrens aktenkundig sind. Zu Kontrollzwecken haben die Tiefbaukommission oder die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.⁴¹

⁶ Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls oder Gebäudeabbruchs kommt Abs. 4 zur Anwendung, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls ist die volle Anschlussgebühr zu bezahlen.

⁷ Bei über 100 m langen privaten Anschlussleitungen sind die einmaligen Anschlussgebühren nach LU und die Minimalgebühr entsprechend zu reduzieren. Der Gemeinderat erlässt die entsprechenden Bestimmungen auf Verordnungsebene.⁴²

Art. 32

Wiederkehrende Gebühren

¹ Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind,

³⁷ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012.

³⁸ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2017.

³⁹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012.

⁴⁰ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2017.

⁴¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2017.

⁴² Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2017.

sowie zur Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren zu bezahlen. Diese setzen sich aus einer Grundgebühr pro angeschlossener Wohnung oder Gewerbebetrieb und einer Verbrauchsgebühr pro m³ Wasser zusammen. Als angeschlossener Gewerbebetrieb gilt ein Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- oder Dienstleistungsbetrieb, bei dessen Räumlichkeiten eigene an die Kanalisation angeschlossene Abwasserinstallationen vorhanden sind.⁴³

³² Die Grundgebühr wird aufgrund der Anzahl Wohnungen oder Gewerbebetriebe erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt. Auf die Erhebung der Grundgebühr wird ab dem Folgejahr verzichtet, wenn eine Wohnung oder Gewerberäumlichkeit nicht mehr genutzt wird und der Frischwasseranschluss sowie jegliche weitere Zuleitungen abgetrennt worden sind.⁴⁴

³ Wenn sich eine Wohnung und ein Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb im gleichen Gebäude in nicht voneinander abgetrennten Räumlichkeiten oder in den gleichen Räumen befinden, wird für die Wohnung und den Betrieb nur eine Grundgebühr erhoben.

⁴ Bei einer Nichteinleitung des Regenabwassers von Dächern und von Vorplätzen in die Kanalisation wird die Grundgebühr ermässigt. Der Rabatt wird gestützt auf die Selbstdeklaration der Grundeigentümerschaft gewährt, wobei stichprobenweise Kontrollen durchgeführt werden können.⁴⁵

⁵ Ein der Ermässigung für die Nichteinleitung von Dachabwasser in die Kanalisation entsprechender Rabatt wird auch gewährt, wenn eine Regenwassernutzungsanlage ohne Überlauf in die Kanalisation betrieben wird.⁴⁶

⁶ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleiben Absatz 8 und 9.⁴⁷

⁷ Die Gebührenansätze sind im Gebührenreglement zum Abwasserreglement festgelegt.

⁸ Den Bezüchern von Grundwasser und privatem Quellwasser wird zulasten der Gemeinde in der Regel in jedes Gebäude ein Wasserzähler eingebaut, sofern Abwasser in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird. Zusätzliche Wasserzähler können unter Aufsicht der Tiefbaukommission auf Kosten des Wasserbezügers für die Messung von Wasser eingebaut werden, das ständig zu einem wesentlichen Teil nicht in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (z.B. Ställe, Gärtnereien), oder

⁴³ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.06.2015.

⁴⁴ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.06.2015.

⁴⁵ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.06.2015.

⁴⁶ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012.

⁴⁷ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012.

dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung bedarf.⁴⁸

⁹ Für die Einleitung von Dachabwasser über eine Regenwassernutzungsanlage in die Kanalisation wird die Verbrauchsgebühr ebenfalls erhoben. Zur Messung wird ein zusätzlicher Wasserzähler eingebaut.⁴⁹

¹⁰ Die Gebühren für Industrie- und Gewerbebetriebe, die besonders verschmutzte Abwässer ableiten, werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.

Art. 33

Fälligkeit, Verzugszins, Verjährung Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses. Gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung kann eine Akontozahlung, berechnet aufgrund der voraussichtlich installierten LU bzw. der entwässerten Fläche, erhoben werden. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.⁵⁰

² Die Nachzahlung wird mit der Installation der neuen LU bzw. mit dem Anschluss der zusätzlich entwässerten Fläche fällig. Im Übrigen gilt Abs. 1.⁵¹

Wiederkehrende Gebühren

³ Die wiederkehrenden Gebühren sind innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung zu bezahlen. Akontorechnungen sind zulässig.

Einforderung

⁴ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Gemeindeverwaltung. Der Ressortchef Tiefbau des Gemeinderates ist ermächtigt, die Zahlungsfristen angemessen zu erstrecken oder die ratenweise Abzahlung zu gewähren.⁵²

Verzugszins

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins geschuldet, der 1/2 % mehr beträgt als der vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegte Verzugsszinssatz.

Verjährung

⁶ Die Anschlussgebühr verjährt zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenerlass

⁷ Bei unverschuldetem Mehrverbrauch wegen nicht feststellbaren technischen Mängeln an Hausleitungen oder -installationen bzw. Spezialinstallationen kann der Gemeinderat den Grundeigentümer/innen auf schriftliches und begründetes Gesuch hin,

⁴⁸ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012.

⁴⁹ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012.

⁵⁰ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2017.

⁵¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2017.

⁵² Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012.

die Verbrauchsgebühr ganz oder teilweise erlassen.

Art. 34

Gebührenpflichtige Schuldner

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Wohnung oder Gewerbebetrieb ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.⁵³

Art. 35

Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf der Anschlussgebühr ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG zum ZGB.

Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Art. 36

Bezug / Ableitung von Wasser ohne Bewilligung

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht bzw. ableitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Art. 37 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Art. 37

Widerhandlungen gegen das Reglement

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis CHF 300.--.⁵⁴

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 38

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Tiefbaukommission kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Beschwerde beim Regierungsstatthalter erhoben werden.⁵⁵

⁵³ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012.

⁵⁴ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012.

⁵⁵ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012.

² Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege.

Art. 39

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Direktion auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Abwasserreglement vom 26. November 1977 mit Änderungen sowie das Übergangsreglement über die Errichtung eines Fonds für die Abwasserreinigungsanlage vom 14. Dezember 1974 aufgehoben.

³ Die Änderungen vom 04.12.2004 treten auf 01.01.2005 in Kraft.⁵⁶

⁴ Die Änderungen vom 07.06.2012 treten auf 01.01.2013 in Kraft.⁵⁷

⁵ Die Änderungen vom 04.06.2015 treten rückwirkend per 01.01.2015 in Kraft. Auf eine Nachfakturierung oder Rückerstattung von Grundgebühren oder Rabatten für die Jahre 2013 und 2014 kann verzichtet werden, soweit die damalige Gebührenerhebung nicht beanstandet worden ist.⁵⁸

⁶ Die Änderungen vom 09. Dezember 2017 treten per 01. Januar 2018 in Kraft.⁵⁹

⁷ **Die Änderungen vom 02. Dezember 2023 treten per 01. Juli 2024 in Kraft.**

Übergangs- bestimmung

Art. 40

Für Anschlussgebühren, welche in den Jahren 2013 bis 2017 gestützt auf die Anzahl LU nach aktuellen Ansätzen des SVGW (Stand 09. Dezember 2017) berechnet wurden, erfolgt keine Nachfakturierung gestützt auf die Anzahl Belastungswerte gemäss vorher geltenden Ansätzen des SVGW.⁶⁰

⁵⁶ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2004 (Änderung Art. 15 Abs. 1 sowie Formelle Änderung im ganzen Reglement: "Wasser- und Abwasserkommission" ersetzt durch "Tiefbaukommission")

⁵⁷ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.06.2012.

⁵⁸ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.06.2015.

⁵⁹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2017.

⁶⁰ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.12.2017.

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung

Angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 27. Oktober 1994.

Der Präsident:

sig.

W. Bergmann

Der Sekretär:

sig.

Hp. Rentsch

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 1

Die Gemeindeversammlung vom 04.12.2004 nahm die Änderungen an.

Der Gemeindepräsident:

sig.

M. Hug

Der Gemeindeschreiber:

sig.

Hp. Rentsch

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 2

Die Gemeindeversammlung vom 07.06.2012 nahm die Änderungen des Abwasserreglements an.

Der Gemeindeversammlungspräsident

sig.

Peter Sommer

Der Gemeindeschreiber

sig.

Christian Liechti

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 3

Die Gemeindeversammlung vom 04.06.2015 nahm die Änderungen des Abwasserreglements an.

Der Gemeindeversammlungspräsident
sig.
Peter Sommer

Der Gemeindeschreiber
sig.
Christian Liechi

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderungen wurden vom 01.05.2015 bis am 03.06.2015 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger von Burgdorf und um Umgebung vom 30.04.2015 öffentlich bekannt gegeben.

Wynigen, 12.06.2015

Der Gemeindeschreiber
sig.
Christian Liechi

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 4

Die Gemeindeversammlung vom 09.12.2017 nahm die Änderungen des Abwasserreglements an.

Der Gemeindeversammlungspräsident
sig.
Alain Zentner

Der Gemeindeschreiber
sig.
Christian Liechi

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderungen wurden vom 09.11.2017 bis am 08.12.2017 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger von Burgdorf und um Umgebung vom 02.11.2017 öffentlich bekannt gegeben.

Wynigen, 11.12.2017

Der Gemeindeschreiber
sig.
Christian Liechi

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung 5

Die Gemeindeversammlung 02.12.2023 nahm die Änderungen des Abwasserreglements an.

Der Gemeindeversammlungspräsident

Der Gemeindeschreiber

Alain Zentner

Christian Liechi

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderungen wurden vom 02.11.2023 bis am 01.12.2023 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger von Burgdorf und um Umgebung vom 02.11.2023 öffentlich bekannt gegeben.

Wynigen, 05.12.2023

Der Gemeindeschreiber

Christian Liechi